

Verbandsordnung
des Zweckverbandes „Kindergarten Biebertal“
vom 10. Dezember 1985

Die Ortsgemeinden

Biebern
Fronhofen
Nannhausen
Reich
Wüschheim

bilden seit 26.10.1976 einen Kindergartenzweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte auf Grund des § 16 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 ZwVG und § 6 Abs. 1 Satz 4 des Kindergartengesetzes vom 15.07.1970 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.02.1982 (GVBl. S. 65), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1
Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Biebern einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 2
Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Biebern, Fronhofen, Nannhausen, Reich und Wüschheim.

§ 3
Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kindergarten Biebertal“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Simmern/Hunsrück.

§ 4
Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

§ 6 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück.

§ 7 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.

§ 8 Deckung des Finanzbedarfs

Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar

1. 50 % nach den tatsächlichen Kinderzahlen des abzurechnenden Haushaltsjahres¹;
2. 50 % nach den der Berechnung der Verbandsgemeindeverwaltung zugrunde liegenden Steuerkraftzahlen des vorausgegangenen Haushaltsjahres.

Über abweichende Abrechnungsformen entscheidet die Verbandsversammlung im Einzelfall.²

§ 9 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmit-

¹ Eingefügt durch 2. Änderung vom 18.05.2006

² Eingefügt durch 1. Änderung vom 01.12.1998

glieds muss spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.

- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 4 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 10

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 26. Oktober 1976 außer Kraft.

6540 Simmern, den 10. Dezember 1985

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
- Ref. 10 Az.: 029-001/40 Nr. 13 –

(Dr. Jäger)
Landrat